

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 112 (1961)
Heft: 7

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FORSTLICHE NACHRICHTEN - CHRONIQUE FORESTIÈRE

BUND

Eligibilité à un emploi forestier supérieur

Conformément aux prescriptions actuellement en vigueur et à la suite des examens subis, le département soussigné a déclaré éligible à un poste supérieur de l'administration forestière: *Straehler* Uli de Zurich.

Deutschland

Auf der Karlsruher Tagung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald befaßte sich der Rektor der Technischen Hochschule Hannover in einem sehr beachtenswerten Vortrag mit der Bedeutung des Waldes in der Stadt- und Landesplanung. Die Wälder wies er wegen ihren Wohlfahrtswirkungen den Sperr- und Schutzzonen zu und forderte, die benötigte Baufläche grundsätzlich den landwirtschaftlichen Nutzflächen zu entnehmen.

VEREINSANGELEGENHEITEN - AFFAIRES DE LA SOCIÉTÉ

Vorrätige Schriften

Der Vorstand des Schweizerischen Forstvereins hat eine Anzahl aktueller Publikationen übernommen, die er den Mitgliedern und Lesern der «Zeitschrift» empfiehlt und solange Vorrat zum Selbstkostenpreis abgibt. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Schweizerischen Forstvereins, Englischviertelstraße 32, Zürich 7/32, erbeten:

Eidgenössisches Departement des Innern:
Richtlinien für die Schätzung von Wald und Waldschäden, vom 24. Dezember 1959 (deutsch oder französisch), Fr. 2.—.

Dannecker, K.: Das Plenterprinzip als Motor fortschrittlicher Waldpflege, Fr. 1.50.

Hunziker, Th.: Aspekte des Landschaftschutzes beim Nationalstraßenbau / Waldwirtschaft und Nationalstraßenbau, für Mitglieder gegen Bestellung 1 Exemplar gratis, für Nichtmitglieder Fr. 1.—.

Köstler, J. N.: Die Lenzburger Waldpflege, Fr. 4.—.

Vereinsmitteilungen

Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen des Ständigen Komitees

Sitzung vom 18. Mai 1961 in Langenthal
Vorsitz: Präsident G. Wenger

1. Jahresversammlung 1961 in Zürich: Das Programm wird definitiv bereinigt. Die Ver-

einsmitglieder werden speziell noch darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge an die Versammlung, die mit den Verhandlungsgegenständen nicht in engem Zusammenhang stehen, spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vereinspräsidenten einzureichen sind.

2. Berufsbezeichnung für Waldarbeiter: Aus den Besprechungen des Vorschlages des Schweizerischen Forstvereins für die Revision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung an der Kantonsoberrichter- und der Forstdirektorenkonferenz ging hervor, daß die im Bundesgesetz zu verankernden Berufsbezeichnungen für die verschiedenen Waldarbeiterkategorien noch näher studiert und abgeklärt werden sollten. Im Beisein vom eidgenössischen Forstinspektor P. Mühle spricht sich der Vorstand hierüber aus. Seine Auffassung, die er der Oberforstinspektion schriftlich zur Kenntnis gibt, ist die, daß die im Entwurf des Bundesgesetzes vorgesehenen Bezeichnungen genügen und nicht verändert werden sollten. Es sind dies: Absolvent eines Holzhauerkurses: Holzhauer. Absolvent einer Waldarbeiterlehre: gelernter Waldarbeiter. Absolvent eines Forstkurses oder einer Försterschule: Förster. Dabei wird der Wunsch ausgedrückt, daß der endgültige Gesetzestext so formuliert werde, daß Absolventen dieser Ausbildungsarten lokal oder kantonale Entsprechend dem Sprachgebrauch auch noch